



TOP3.3

Text

Initiator*innen: Synodalforum I

Titel: Synodalforum I - Handlungstext "Gemeinsam beraten und entscheiden" - Erste Lesung

Text 1. Lesung

1 **Vorlage des Synodalforums I „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche –**
2 **Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“ zur Ersten Lesung auf der**
3 **Zweiten Synodalversammlung (30.9.-2.10.2021) für den Handlungstext „Gemeinsam**
4 **beraten und entscheiden“**

5 Die Synodalversammlung möge beschließen:

6 In seiner Lehre über die Kirche betont das II. Vatikanische Konzil sowohl die
7 gemeinsame Berufung aller Gläubigen zur Heiligkeit als auch die
8 unterschiedlichen Berufungen und Begabungen innerhalb des Gottesvolkes (LG 32).
9 Christus hat seine Kirche mit unterschiedlichen Charismen beschenkt; der eine
10 Leib hat viele Glieder, „die nicht alle den gleichen Dienst verrichten“ (Röm
11 12,4-5). In diesem Sinn erklärt das Konzil und ähnlich auch das kirchliches
12 Gesetzbuch von 1983, dass „eine wahre Gleichheit in der allen Gläubigen
13 gemeinsamen Würde und Tätigkeit zum Aufbau des Leibes Christi“ waltet (LG 32;
14 vgl. can. 208 CIC). Alle Gläubigen haben je nach ihrer eigenen Stellung und
15 Aufgabe Anteil an den drei Ämtern Christi, des Hirten, Priesters und Propheten
16 (LG 10 / can. 204 CIC). Priester und Bischöfe üben im Volk Gottes ihr Amt aus,
17 indem sie im Namen Jesu das Evangelium verkünden, in seinem Auftrag die
18 Eucharistie feiern und die Sakramente spenden. Den Bischöfen kommt eine
19 besondere Verantwortung im Dienst an der Einheit der Kirche zu (LG 23; can. 386
20 §2 i.V.m. can. 392 CIC); ihre erste Aufgabe ist die Verkündigung des Evangeliums
21 (LG 25). Daraus folgt die Aufgabe der Leitung der ihnen anvertrauten Teilkirche
22 (LG 27; can. 375 CIC). Ihre Aufgaben können die Bischöfe nur in enger Verbindung
23 mit dem Gottesvolk realisieren, „da ja die Hirten und die anderen Gläubigen in

24 enger Beziehung miteinander verbunden sind“ (LG 32). Deshalb ist der Bischof
25 auch von Rechts wegen verpflichtet, „die verschiedenen Weisen des Apostolates in
26 seiner Diözese zu fördern und dafür zu sorgen, dass in der ganzen Diözese, bzw.
27 in ihren einzelnen Bezirken, alle Werke des Apostolates unter Beachtung ihres je
28 eigenen Charakters unter seiner Leitung koordiniert werden“ (can. 394 §1 CIC).

29 Zur Aufgabe eines Bischofs gehört es deshalb auch, in der von ihm geleiteten
30 Diözese verbindliche Strukturen der Mitwirkung und Mitbestimmung der Gläubigen
31 aufgrund ihrer Verantwortung (vgl. can. 212 §3 CIC) in allen wesentlichen Fragen
32 des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Sendung zu schaffen und
33 Entscheidungen im verbindlichen Zusammenwirken mit den synodalen Gremien der
34 Diözese zu treffen. Ein Weg, dieses Zusammenspiel von gemeinsamer Verantwortung
35 und Leitungsamt verbindlich zu gestalten, besteht in der Selbstbindung des
36 Bischofs und des Pfarrers. Den rechtlichen Ausgangspunkt dafür bilden die beiden
37 Grundsatznormen über die Beispruchsrechte der Anhörung und Zustimmung des can.
38 127 CIC und der Mitwirkung von Getauften und Gefirmten an der Ausübung der
39 Leitungsvollmacht des can. 129 CIC. Die darin zum Ausdruck gebrachte Intention
40 des synodalen Zusammenwirkens in der Kirche lösen die Diözesanbischöfe ein,
41 indem sie Gremien und Räte der Mitverantwortung in ihren Diözesen und Pfarreien
42 schaffen und ausgestalten. Dazu erlässt der Diözesanbischof eine Rahmenordnung
43 für die Diözese und eine Musterordnung für die Pfarreien, in denen jeweils die
44 freiwillige Bindung des Bischofs bzw. Pfarrers an die Beschlüsse des Gremiums
45 bzw. Rates in verbindlicher Form geregelt ist. Verstößt allerdings ein Beschluss
46 gegen die Glaubens- oder Rechtsordnung der Kirche, ist diese Selbstbindung des
47 Bischofs bzw. Pfarrers außer Kraft gesetzt.

48 Die Verfahren der gemeinsamen Beratung und Entscheidung müssen Öffentlichkeit
49 herstellen; sie müssen transparent sein; sie haben Rechenschaftslegung und
50 Kontrolle zu garantieren. Sie zielen durch geregelte Mitberatung und
51 Mitentscheidung auf die Kooperation der verschiedenen Glieder des Leibes Christi
52 (vgl. 1 Kor 12,12-27). Im Zuge dieser Neuordnung ist zu prüfen, wie durch die
53 Klärung von Zuständigkeiten, durch den Abbau von Doppelstrukturen sowie durch
54 die stärkere Vernetzung und ggf. organisatorische Weiterentwicklung bestehender
55 Gremien und Räte eine größere Qualität und Effizienz der Beratungen und
56 Entscheidungen gewährleistet wird. Auch wie externe Expertise genutzt werden
57 kann, bedarf in diesem Sinn einer Klärung, die gleichermaßen der Einheit wie der
58 Vielfalt der Kirche dient.

59 Diese Grundsätze des gemeinsamen Beratens und Entscheidens bedeuten:

60 1. Für seine **Diözese** erlässt der Bischof eine Rahmenordnung, in der die
61 gemeinsame Verantwortung der Gläubigen und des Bischofs durch Mitberatungs- und
62 Mitentscheidungsrechte von repräsentativ gewählten Gläubigen verbindlich

63 geregelt ist. Beim Erlass dieser Ordnung sind die pastoralen Situationen, die
64 regional unterschiedlich sind, ebenso zu beachten wie die bisherigen Erfahrungen
65 und Strukturen der Ortskirche. Um die Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte
66 zu sichern, wird ein synodaler Rat der Diözese entweder neu eingerichtet oder
67 aus den bestehenden Räten weiterentwickelt. In diesem Rat werden alle Fragen zu
68 Themen von bistumsweiter Bedeutung gemeinsam beraten und entschieden. Themen von
69 bistumsweiter Bedeutung sind z.B. pastorale Planungs- und Zukunftsperspektiven,
70 weichenstellende Finanzentscheidungen sowie zentrale Veränderungen bei der
71 Personalplanung und Personalentwicklung.

72 Wie oben ausgeführt, bindet sich der Bischof an diese Ordnung vor dem
73 Hintergrund von can. 127 CIC in Verbindung mit can. 129 CIC. Für diese Ordnung
74 gelten folgende Mindeststandards:

- 75 • Der synodale Rat der Diözese wird in freien, gleichen und geheimen Wahlen
76 gewählt. Er bildet in seiner Zusammensetzung das Volk Gottes in der
77 Diözese ab. Der Rat kann mit Mehrheit weitere Mitglieder kooptieren.
- 78 • Der synodale Rat der Diözese wird vom Bischof und einer/einem vom Rat
79 gewählten Vorsitzenden gemeinsam geleitet.
- 80 • Der synodale Rat der Diözese kann Beschlussvorlagen des Bischofs
81 modifizieren oder eigene Beschlüsse zu Entscheidungen von bistumsweiter
82 Bedeutung fassen.
- 83 • Stimmt der Bischof einem Beschluss des synodalen Rats der Diözese zu, ist
84 dieser rechtswirksam.
- 85 • Kommt ein rechtswirksamer Beschluss nicht zustande, weil der Bischof ihm
86 nicht zustimmt, findet eine erneute Beratung statt. Wird auch hier keine
87 Einigung erzielt, kann der Rat mit einer Zweidrittelmehrheit dem Votum des
88 Bischofs widersprechen.
- 89 • Kommt keine Einigung zustande, weil der Bischof auch dieser Entscheidung
90 widerspricht, wird ein Schlichtungsverfahren eröffnet, dessen Bedingungen
91 vorab festgelegt worden sind und an die alle Beteiligten sich zu halten
92 verpflichtet.
- 93 • **Option Priesterrat:** Der Priesterrat wird in den synodalen Rat der Diözese
94 integriert und berät unabhängig von ihm nur Themen, die ausschließlich
95 Priester betreffen bzw. die nach dem geltenden Recht dem Priesterrat
96 vorbehalten sind.

97 2. Für die **Pfarrei** erlässt der Bischof in seinem Bistum eine Musterordnung für
98 die freiwillige Selbstbindung des Pfarrers. Darin ist die gemeinsame
99 Verantwortung der Gläubigen und des Pfarrers durch Mitberatungs- und
100 Mitentscheidungsrechte von repräsentativ gewählten Gläubigen verbindlich
101 geregelt. Durch diese Ordnung werden synodale Räte in den Pfarreien entweder neu
102 eingerichtet oder aus den bestehenden Räten weiterentwickelt (synodaler Rat der
103 Pfarrei). Die Pfarrer sind gehalten, sich bei allen wichtigen Entscheidungen –
104 insbesondere pastorale Planung, wichtige Personal- und Finanzentscheidungen -
105 vor dem Hintergrund von can. 127 CIC in Verbindung mit can. 275 § 2 CIC an diese
106 Ordnung zu binden, soweit nicht die verbindliche Glaubens- und Rechtsordnung der
107 Kirche berührt ist. Einzelheiten der Ordnung wie die Arbeitsweise und die
108 Verfahren der Entscheidungsfindung, werden vom Bischof mit Zustimmung des
109 synodalen Rats der Diözese festgelegt.

110 Für diese Ordnung gelten folgende Mindeststandards:

- 111 • Der synodale Rat der Pfarrei wird von den wahlberechtigten Gläubigen der
112 Pfarrei in freien, gleichen und geheimen Wahlen gewählt.
- 113 • Der synodale Rat der Pfarrei wird vom Pfarrer gemeinsam mit einer/einem
114 vom Rat gewählten Vorsitzenden geleitet.
- 115 • Stimmt der Pfarrer einem Beschluss des synodalen Rats der Pfarrei zu, ist
116 dieser rechtswirksam.
- 117 • Kommt ein rechtswirksamer Beschluss nicht zustande, weil der Pfarrer seine
118 Zustimmung versagt, findet eine erneute Beratung statt. Wird auch hier
119 keine Einigung erzielt, kann der synodale Rat der Pfarrei mit einer
120 Zweidrittelmehrheit dem Votum des Pfarrers widersprechen.
- 121 • Stimmt der Pfarrer der Entscheidung des synodalen Rats der Pfarrei nicht
122 zu, ist eine Schlichtung herbeizuführen. In diesem Schlichtungsverfahren
123 können er oder der Rat den Vorgang dem Bischof bzw. den von ihm
124 Beauftragten vorlegen.
- 125 • **Option Zusammenlegung:** Um eine wirksame Mitentscheidung und -verantwortung
126 der Gläubigen in klaren Strukturen zu gewährleisten, werden
127 Kirchenvorstand bzw. Verwaltungsrat und synodaler Rat zusammengelegt.

128 3. Die diözesanen Rahmenordnungen und pfarrlichen Musterordnungen für die
129 gemeinsame Verantwortung der Gläubigen und des Bischofs bzw. Pfarrers durch
130 Mitberatungs- und Mitentscheidungsrechte werden veröffentlicht. Den Bischöfen

131 und den synodalen Räten der Diözesen wird alle drei Jahre umfassend über die
132 Umsetzung dieser Ordnungen und die Erfahrungen mit den verbindlichen Strukturen
133 der Mitentscheidung in der Diözese berichtet (Bericht zur synodalen
134 Verantwortung und Mitentscheidung der Diözese). Auf der Grundlage dieses
135 Berichts evaluieren der Bischof und der synodale Rat der Diözese die
136 Rahmenordnung sowie die Musterordnung und ihre Umsetzung in der Diözese und
137 entwickeln die Strukturen verbindlicher Mitentscheidung der Diözese
138 kontinuierlich fort. Diese Berichte und Evaluationsergebnisse durch die Bischöfe
139 und synodalen Räte der Diözesen werden von einem synodalen Gremium der
140 verbindlichen und kontinuierlichen Zusammenarbeit der Kirche in Deutschland
141 beraten. Dieses empfiehlt Strategien und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der
142 verbindlichen Strukturen der Mitentscheidung in den Diözesen. Diese Empfehlungen
143 bilden die Grundlage für die Weiterentwicklung der Strukturen in den Diözesen
144 durch die Bischöfe und die synodalen Räte der Diözesen. Über die Umsetzung der
145 Empfehlungen wird in den Berichten zur synodalen Verantwortung und
146 Mitentscheidung der Diözesen berichtet.

Ä1

Text

Initiator*innen: Antragskommission Synodalforum I

Titel: **Ä1 zu TOP3.3: Synodalforum I - Handlungstext
"Gemeinsam beraten und entscheiden" - Erste
Lesung**

Text 1. Lesung

In Zeile 5 einfügen:

Die Synodalversammlung möge beschließen:

Mehrheitlich wurde der Antrag gestellt, den vorliegenden Handlungstext nach einer veränderten Reihenfolge zu gliedern. Die Struktur „Einführung, Antrag, Begründung“ fand dabei großen Zuspruch. Ähnliche Änderungsanträge bzw. Anfragen finden sich auch für die anderen vorgelegten Handlungstexte. Dieser Antrag markiert demnach ein Thema, das auch für viele weitere Texte von Bedeutung ist. Eine Entscheidung dieses Änderungsantrages ist richtungsweisend für die Struktur aller Handlungstexte.

Die Antragskommission empfiehlt, den Antrag zur Überarbeitung Struktur des Handlungstextes in „Einführung, Antrag, Begründung“ anzunehmen und damit eine verbindliche und einheitliche Grundstruktur für die Handlungstexte des Synodalen Weges vorzulegen.

Ä2

Text

Initiator*innen: Antragskommission Synodalforum I

Titel: **Ä2 zu TOP3.3: Synodalforum I - Handlungstext
"Gemeinsam beraten und entscheiden" - Erste
Lesung**

Text 1. Lesung

Von Zeile 46 bis 47 einfügen:

gegen die Glaubens- oder Rechtsordnung der Kirche, ist diese Selbstbindung des Bischofs bzw. Pfarrers außer Kraft gesetzt.

Mit dem eingebrachten Änderungsantrag zur Mitwirkung und Mitbestimmung des pastoralen Personals an den Entscheidungen innerhalb der Diözese wurde beantragt, dass die Rolle der hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger deutlich benannt wird.

Die Antragskommission empfiehlt, den Antrag abzulehnen. Begründung: In Z. 76ff heißt es: Der Synodale Rat „bildet in seiner Zusammensetzung das Volk Gottes in der Diözese ab.“ Das bedeutet, dass die Einbeziehung von Hauptamtlichen in diesen Rat durchaus möglich und sinnvoll ist. In Z. 93ff wird der Priesterrat, der entweder bestehen bleibt oder mit dem Rat zu vereinigen ist, ausdrücklich erwähnt. Wie genau Hauptamtliche im Synodalen Rat repräsentiert sind, sollte jede Diözese in eigener Verantwortung regeln. Die Antragskommission empfiehlt daher die Beibehaltung der gewählten Formulierungen.

Ä3

Text

Initiator*innen: Antragskommission Synodalforum I

Titel: **Ä3 zu TOP3.3: Synodalforum I - Handlungstext
"Gemeinsam beraten und entscheiden" - Erste
Lesung**

Text 1. Lesung

Von Zeile 70 bis 71 einfügen:

weichenstellende Finanzentscheidungen sowie zentrale Veränderungen bei der Personalplanung und Personalentwicklung.

Mit dem eingebrachten Änderungsantrag zu den Grundsätzen des gemeinsamen Beratens und Entscheidens wurde beantragt, dass die Rahmenordnung gemeinsam beschlossen werden muss

Die Antragskommission empfiehlt, den Änderungsantrag anzunehmen und schlägt für Z. 60f. die folgende Formulierung vor: „Für seine Diözese erlässt der Bischof *mit Zustimmung der synodalen Gremien der Diözese* eine Rahmenordnung ...“

Ä4

Text

Initiator*innen: Antragskommission Synodalforum I

Titel: Ä4 zu TOP3.3: Synodalforum I - Handlungstext
"Gemeinsam beraten und entscheiden" - Erste
Lesung

Text 1. Lesung

Nach Zeile 77 einfügen:

Mit dem eingebrachten Änderungsantrag zu möglichen Kandidatinnen und Kandidaten wurde beantragt, die Mitglieder aus Gremien der Pfarreien oder Dekanate zu wählen.

Die Antragskommission empfiehlt, den Antrag abzulehnen. Begründung: Im Forum 1 wurde bewusst entschieden, nur "Mindeststandards" vorzusehen und die konkret zu entwickelnde Gremienstruktur den einzelnen Diözesen zu überlassen. Beim Abschnitt über die Wahlen wurde das Wort "direkt" vermieden. Es ist also durchaus möglich, dass der synodale Rat von den Gremien der Pfarreien oder Dekanate gewählt wird. Wichtig ist, dass seine Zusammensetzung am Ende das Volk Gottes in der Diözese gut repräsentiert. Die Antragskommission empfiehlt daher die Beibehaltung der gewählten Formulierungen.

Ä5

Text

Initiator*innen: Antragskommission Synodalforum I

Titel: Ä5 zu TOP3.3: Synodalforum I - Handlungstext
"Gemeinsam beraten und entscheiden" - Erste
Lesung

Text 1. Lesung

Nach Zeile 77 einfügen:

Mit dem eingebrachten Änderungsantrag zur Zusammensetzung des synodalen Rates wurde beantragt, den Rat geschlechter- und generationengerecht zusammenzusetzen.

Die Antragskommission empfiehlt, den Antrag anzunehmen und schlägt in Z. 76f. folgende Änderung

vor: Der Synodale Rat „bildet in seiner Zusammensetzung das Volk Gottes in der Diözese ab und wird daher geschlechter- und generationengerecht zusammengesetzt.“

Ä6

Text

Initiator*innen: Antragskommission Synodalforum I

Titel: Ä6 zu TOP3.3: Synodalforum I - Handlungstext
"Gemeinsam beraten und entscheiden" - Erste
Lesung

Text 1. Lesung

Nach Zeile 77 einfügen:

Mit dem eingebrachten Änderungsantrag zur Zusammensetzung des synodalen Rates wurde beantragt, die Kooptierung von Mitgliedern auszuschließen oder zu begrenzen

Die Antragskommission empfiehlt, den Antrag abzulehnen. Begründung: Zur Kooptierung von Mitgliedern gibt es unterschiedliche Auffassungen. Die gewählte Formulierung sieht Kooptierung als Möglichkeit vor. Näheres kann diözesan geregelt werden – auch die Frage, ob die Kooptierten stimmberechtigt oder nur beratend sind. Die Kommission empfiehlt daher, die vorgeschlagene Formulierung beizubehalten.

Ä7

Text

Initiator*innen: Antragskommission Synodalforum I

Titel: **Ä7 zu TOP3.3: Synodalforum I - Handlungstext
"Gemeinsam beraten und entscheiden" - Erste
Lesung**

Text 1. Lesung

Nach Zeile 79 einfügen:

Mit dem eingebrachten Änderungsantrag zur Frage der Leitung wird eine weitergehende Demokratisierung der Leitungsverantwortung gefordert, welche die Bischöfe rechtlich bindet.

Die Antragskommission empfiehlt, den Antrag abzulehnen. Begründung: Der Handlungstext will eine Selbstverpflichtung der Bischöfe, die Gläubigen verbindlich an der Leitungsverantwortung zu beteiligen, erreichen und bleibt daher bewusst auf dem Boden des Kirchenrechts. Einige vorgelegte Kommentare zielen auf eine weitergehende Demokratisierung der Leitungsverantwortung, welche die Bischöfe rechtlich bindet. Dies ist im Rahmen des geltenden Rechts nicht zu realisieren.

Bei einer gewünschten Änderung des Kirchenrechts müsste ein eigener Antragstext vorgelegt werden, der ein entsprechendes Votum an den Apostolischen Stuhl formuliert.

Ä8

Text

Initiator*innen: Antragskommission Synodalforum I

Titel: Ä8 zu TOP3.3: Synodalforum I - Handlungstext
"Gemeinsam beraten und entscheiden" - Erste
Lesung

Text 1. Lesung

Nach Zeile 92 einfügen:

Mit dem eingebrachten Änderungsantrag zum Schiedsverfahren wurde beantragt, deutlicher herauszuarbeiten, dass es nicht um die Einführung einer übergeordneten Schiedsstelle, sondern um die einvernehmliche Eröffnung eines Schiedsverfahrens geht.

Die Antragskommission empfiehlt daher, den Antrag anzunehmen und den Text wie folgt zu ergänzen: "Kommt keine Einigung zustande, weil der Bischof auch dieser Entscheidung widerspricht, wird ein Schlichtungsverfahren eröffnet, dessen Bedingungen vorab festgelegt worden sind und an die alle Beteiligten sich zu halten verpflichten. An diesem Verfahren können Bischöfe und Synodale aus anderen Diözesen beteiligt werden."

Ä9

Text

Initiator*innen: Antragskommission Synodalforum I

Titel: **Ä9 zu TOP3.3: Synodalforum I - Handlungstext
"Gemeinsam beraten und entscheiden" - Erste
Lesung**

Text 1. Lesung

Nach Zeile 96 einfügen:

Mit dem eingebrachten Änderungsantrag zur Integration des Priesterrates in den Synodalen Rat wurde beantragt, dass der Priesterrat bestehen bleiben soll.

Die Antragskommission weist darauf hin, dass die Integration des Priesterrats in den Synodalen Rat in den Kommentaren unterschiedlich bewertet wird– auch in rechtlicher Hinsicht. Daher empfiehlt die Antragskommission, die vorgeschlagene Formulierung der *optionalen* Integration beizubehalten.

Ä10

Text

Initiator*innen: Antragskommission Synodalforum I

Titel: **Ä10 zu TOP3.3: Synodalforum I - Handlungstext
"Gemeinsam beraten und entscheiden" - Erste
Lesung**

Text 1. Lesung

Von Zeile 108 bis 109 einfügen:

Verfahren der Entscheidungsfindung, werden vom Bischof mit Zustimmung des synodalen Rats der Diözese festgelegt.

Mit dem eingebrachten Änderungsantrag zur Selbstbindung der Pfarrer wird darauf hingewiesen, dass der Bischof die Pfarrer nicht zur freiwilligen Selbstbindung verpflichten kann.

Die Antragskommission empfiehlt, den Änderungsantrag abzulehnen. Begründung: In der Tat hat die kirchenrechtliche Prüfung ergeben, dass eine Verpflichtung der Pfarrer zur Selbstbindung nicht möglich ist. Diese Verpflichtung wird im Text jedoch auch nicht gefordert. Die Antragskommission empfiehlt daher, die Formulierung: „Die Pfarrer sind gehalten... „ beizubehalten.

Ä11

Text

Initiator*innen: Antragskommission Synodalforum I

Titel: Ä11 zu TOP3.3: Synodalforum I - Handlungstext
"Gemeinsam beraten und entscheiden" - Erste
Lesung

Text 1. Lesung

Nach Zeile 124 einfügen:

Mit dem eingebrachten Änderungsantrag zum Schlichtungsverfahren wurde beantragt, denn Vorgang des Schlichtungsverfahrens direkt z.B. am diözesanen Synodalen Rat oder einem von ihm beauftragten Menschen anzusiedeln und nicht an der Personalie des Bischofs.

Hinweis der Antragskommission: Für solche Fälle sieht der Handlungstext „Rechtswegegarantie“ eine diözesane Schiedsstelle vor. Die Antragskommission empfiehlt daher die Änderung: „In diesem Schlichtungsverfahren können er oder der Rat den Vorgang der diözesanen Schiedsstelle (siehe Handlungstext „Rechtswegegarantie“) vorlegen.“

Ä12

Text

Initiator*innen: Antragskommission Synodalforum I

Titel: Ä12 zu TOP3.3: Synodalforum I - Handlungstext
"Gemeinsam beraten und entscheiden" - Erste
Lesung

Text 1. Lesung

Nach Zeile 127 einfügen:

Mit dem eingebrachten Änderungsantrag zum synodalen Rat der Pfarrei wurde beantragt, dass dieser auch die bisher ggf. von anderen Gremien, z.B. Kirchenverwaltungen, wahrgenommenen Befugnisse und Aufgaben im Bereich der Finanzen wahrnehmen sollte.

Die Antragskommission empfiehlt, den Antrag abzulehnen. Begründung: Die kirchenrechtliche Prüfung hat ergeben, dass hier konkordatsrechtliche Fragen berührt werden. In den Diözesen könnten unterschiedliche Modelle zum Umgang mit dieser Frage ausprobiert werden, die dann im Zuge der bundesweiten Evaluation ausgewertet werden. Die Antragskommission empfiehlt daher, die Optionsregelung beizubehalten.

Ä13

Text

Initiator*innen: Antragskommission Synodalforum I

Titel: **Ä13 zu TOP3.3: Synodalforum I - Handlungstext
"Gemeinsam beraten und entscheiden" - Erste
Lesung**

Text 1. Lesung

Von Zeile 1 bis 2 einfügen:

Die Antragskommission empfiehlt: Redaktionelle Änderungsanträge werden nicht einzeln verhandelt, sondern dem Synodalforum zur weiteren Würdigung überwiesen.

**Vorlage des Synodalforums I „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche –
Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“ zur Ersten Lesung auf
der**